

RS OGH 2008/4/28 8Ob45/08p, 3Ob51/11p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.2008

Norm

KO §197 Abs2

Rechtssatz

Der in einem Beschluss nach § 197 Abs 2 KO festgesetzte Betrag kann die im Zahlungsplan festgelegte Quote - je nach Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners - zwar unter-, nicht jedoch überschreiten. Bei der Bemessung des zu zahlenden Betrags ist davon auszugehen, dass dem Schuldner das Existenzminimum zu verbleiben hat.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 45/08p

Entscheidungstext OGH 28.04.2008 8 Ob 45/08p

Veröff: SZ 2008/57

- 3 Ob 51/11p

Entscheidungstext OGH 13.04.2011 3 Ob 51/11p

Auch; nur: Bei der Bemessung des zu zahlenden Betrags ist davon auszugehen, dass dem Schuldner das Existenzminimum zu verbleiben hat. (T1); Veröff: SZ 2011/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123467

Im RIS seit

28.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>